



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.8.2016
COM(2016) 531 final

2016/0256 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und
Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG)
Nr. 1365/75 des Rates**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag dient der Änderung der Gründungsverordnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) aus dem Jahr 1975. Es gibt zweierlei Gründe für die Überarbeitung:

Bestimmte Vorschriften der Eurofound-Gründungsverordnung werden damit an das Gemeinsame Konzept für die dezentralisierten Agenturen angepasst.

Die Überarbeitung bietet zudem die Möglichkeit, Ziele und Aufgaben von Eurofound zu aktualisieren. Seit der Gründung 1975 hat die Stiftung ihre Tätigkeit der gesellschaftlichen, institutionellen und wirtschaftlichen Gesamtentwicklung angepasst sowie neuen Orientierungen in der europäischen Politik auf dem Gebiet der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Neufassung der Ziele und Aufgaben wird diese Entwicklungen besser widerspiegeln, wie auch den Beitrag, den Eurofound gegenwärtig mit der Bereitstellung hochwertiger einschlägiger Forschungsergebnisse in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen sowie Arbeits- und Lebensbedingungen zur Entwicklung sozial- und arbeitspolitischer Maßnahmen leistet.

Bei der Überarbeitung handelt es sich nicht um eine Initiative im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

Die Gründungsverordnungen der beiden anderen sogenannten trilateralen Agenturen der Europäischen Union, d. h. der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), werden parallel zur Eurofound-Verordnung überarbeitet.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Eurofound-Gründungsverordnung ist dreimal (1993, 2003 und 2005) geändert worden, hauptsächlich um EU-Erweiterungen oder Änderungen der Verträge Rechnung zu tragen. Diese Änderungen haben aber nichts Grundlegendes in Bezug auf die Agentur geändert.

Die vorliegende Überarbeitung liefert eine klarere Beschreibung der Rolle von Eurofound bei der Unterstützung der Kommission, anderer Organe und Einrichtungen der EU, der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner bei der Gestaltung politischer Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und bei der Förderung des sozialen Dialogs. Sie beinhaltet eine Aktualisierung des Auftrags von Eurofound als Zentrum für Analyse, Forschung und Politikmonitoring auf diesen Politikfeldern.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Eurofound hat die Aufgabe, zu informieren und zu einer besseren faktengestützten Politikgestaltung in Bereichen beizutragen, die für die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Bedeutung sind. Die Überarbeitung trägt der gegenwärtigen EU-Politik im Bereich Lebens- und Arbeitsbedingungen Rechnung und sorgt für Komplementarität mit laufenden und geplanten Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet, die von der EU gefördert werden, etwa über das Programm Horizont 2020.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage ist Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der in Absatz 2 Buchstabe a, in dem auf Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten Bezug genommen wird, die Tätigkeit von Eurofound auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen abdeckt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In dem vorgeschlagenen Rechtsakt werden bestimmte Aspekte der Arbeitsweise – intern und im institutionellen Rahmen der EU – der Agentur geregelt. Die Ziele des Vorschlags können folglich nicht durch Maßnahmen auf nationaler Ebene erreicht werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Überarbeitung der Gründungsverordnung sollte unter dem Gesichtspunkt des Verwaltungsaufwands und der erforderlichen Haushaltssmittel betrachtet werden, sodass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt wird. Ein allgemeiner Grundsatz, an dem sich die Überarbeitung orientiert, ist die Notwendigkeit, den Text der Gründungsverordnung einfach, klar und flexibel zu halten und für Detailbestimmungen andere Regelungsformen zu wählen (z. B. die Geschäftsordnung). Eine Gründungsverordnung sollte auf eine mittlere Lebensdauer angelegt und so flexibel sein, dass etwaige künftige Entwicklungen in der Organisation keine weitere Überarbeitung erfordern.

- **Wahl des Instruments**

Das Rechtsinstrument ist eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der die geltende Verordnung (EWG) Nr.1365/75 des Rates aufgehoben und ersetzt wird.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die jüngste externe Ex-post-Bewertung wurde von der Agentur abgeschlossen und bezog sich auf das mehrjährige Arbeitsprogramm 2009-2012.

Konsultation der Interessenträger

Gemäß Artikel 154 AEUV wurden Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf EU-Ebene sowohl zur möglichen Ausrichtung der EU-Maßnahme als auch zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags konsultiert. Sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite forderte in ihrer Stellungnahme die Beibehaltung der Trilateralität der Agentur und verlangte, dass sich diese in den Zielen der Agentur widerspiegeln müsse sowie in einer ausgewogenen Vertretung aller Gruppen in der Leitungsstruktur. Sie forderten ferner, das Amt des stellvertretenden Direktors solle wie in der Verordnung von 1975 vorgesehen beibehalten werden.

Die Kommission hat andere wichtige Interessenträger über die grundlegenden Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Überarbeitung auf dem Laufenden gehalten und soweit erforderlich konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Da die Änderungen am Gründungsakt begrenzt sind, wurde keine Folgenabschätzung vorgenommen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt. Der Vorschlag ist nicht mit REFIT verknüpft.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen auf den Haushalt in Form von Personal- und Finanzbedarf, die im Einzelnen im Finanzbogen ausgewiesen werden, stehen im Einklang mit der Kommissionsmitteilung (2013) 519.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entsprechend dem Gemeinsamen Konzept enthält der Vorschlag eine Bestimmung über die Evaluierung der Agentur durch die Kommission. Darüber hinaus plant die Kommission ergänzend zu diesem Vorschlag eine Querschnittsevaluierung zur Bewertung der Ziele, des Auftrags, der Leitungsstruktur und der Aufgaben der Agentur, auch im Vergleich zu anderen Agenturen, die auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes, der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Kompetenzen tätig sind.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **AUSFÜHLICHE ERLÄUTERUNG EINZELNER BESTIMMUNGEN DES VORSCHLAGS**

Die Überarbeitung bietet die Möglichkeit, die Ziele und Aufgaben von Eurofound zu aktualisieren, um sowohl den Entwicklungen, die sich seit der ersten Gründungsverordnung im Jahr 1975 in der Agentur vollzogen haben, als auch den Veränderungen des Umfeldes, in dem sie tätig ist, Rechnung zu tragen. Sie ermöglicht eine genauere Definition der unterstützenden Rolle von Eurofound gegenüber der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern bei der Gestaltung und Durchführung politischer Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und bei der Förderung des sozialen Dialogs.

Darüber hinaus eröffnet die Überarbeitung der Gründungsverordnung die Möglichkeit, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, Regelungen über Interessenkonflikte, Evaluierungen und Überprüfungen sowie eine Sitzvereinbarung vorzusehen.

Zudem werden mit der Überarbeitung die Bestimmungen über Programmplanung und Berichtspflichten an die Anforderungen der überarbeiteten Rahmenfinanzregelung angeglichen. Sie bringt eine Änderung des Verfahrens zur Ernennung des Direktors (Exekutivdirektor) und seine Angleichung an das im Gemeinsamen Konzept vorgesehene Verfahren, und die derzeitige Position des stellvertretenden Direktors wird abgeschafft. Die Funktion der Anstellungsbehörde wird dem Verwaltungsrat der Agentur übertragen. Die Terminologie der Managementstruktur wird derjenigen des Gemeinsamen Konzepts angeglichen. Bestimmte Elemente des Gründungsaktes werden mit diesem Vorschlag nicht an das Gemeinsame Konzept angepasst, da zuvor noch weitere Bewertungen erfolgen müssen.

Es wird außerdem vorgeschlagen, dass der Rat die Verwaltungsratsmitglieder, die die Arbeitgeber- bzw. die Arbeitnehmerverbände der einzelnen Mitgliedstaaten vertreten, auf der Grundlage einer von den Sozialpartnern auf EU-Ebene Business Europe und EGB aufgestellten Liste ernennt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,²
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75³ gegründet, um zur Konzipierung und Schaffung besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen durch eine Aktion zur Förderung und Verbreitung von Kenntnissen beizutragen, die geeignet sind, diese Entwicklung zu unterstützen.
- (2) Seit der Gründung im Jahr 1975 hat Eurofound eine wichtige unterstützende Rolle bei der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der gesamten Europäischen Union gespielt. Gleichzeitig haben sich Konzepte und Bedeutung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unter dem Einfluss von gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen des Arbeitsmarktes weiterentwickelt. Vor diesem Hintergrund sind terminologische Anpassungen gegenüber der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 bei der Beschreibung der Ziele und Aufgaben von Eurofound erforderlich.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 wurde mehrfach geändert. Da weitere Änderungen notwendig sind, sollte sie nunmehr im Interesse der Klarheit aufgehoben und ersetzt werden.
- (4) Für die Verwaltung, Leitung und Arbeitsweise der Agentur sollten soweit wie möglich die Grundsätze der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen gelten. Dieser Vorschlag steht daher etwaigen weiteren Änderungen der Eurofound-Gründungsverordnung, die die Kommission nach einer

¹ ABl. C., S. .

² ABl. C., S. .

³ Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1).

weiteren Evaluierung gemäß dieser Verordnung bzw. aus eigener Initiative vorschlägt, nicht entgegen. Die Kommission wird Ziele, Auftrag, Leistungsstruktur und Aufgaben aller EU-Agenturen, die im Bereich Arbeitsmarkt, Arbeitsbedingungen, Berufsbildung und Kompetenzen tätig sind, evaluieren.

- (5) Da die drei sogenannten trilateralen Agenturen, d. h. die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) sich mit Fragen befassen, die den Arbeitsmarkt, das Arbeitsumfeld, Berufsbildung und Kompetenzen betreffen, ist eine enge Koordinierung zwischen diesen drei Agenturen nötig, und es sollte nach Wegen zur Steigerung der Effizienz und Verstärkung der Synergien gesucht werden. Außerdem sollte die Agentur, wo angezeigt, eine effiziente Kooperation mit den internen Forschungsressourcen der Europäischen Kommission anstreben.
- (6) Die Finanzvorschriften, die Bestimmungen über Programmplanung und die Berichtspflichten der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 sollten denjenigen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission⁴ angeglichen werden.
- (7) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über das Personal von Eurofound sollten dem Statut der Beamten der Europäischen Union (im folgenden „Statut“) bzw. den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (BBSB), die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates⁵ festgelegt sind, angeglichen werden.
- (8) Die Agentur sollte die für den sicheren Umgang mit und die sichere Verarbeitung von vertraulichen Informationen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Soweit erforderlich wird Eurofound Sicherheitsvorschriften gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission⁶ und dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission⁷ festlegen.
- (9) Es ist erforderlich, Haushaltsbestimmungen für die Übergangszeit sowie Übergangsbestimmungen für den Verwaltungsrat, den Exekutivdirektor und das Personal festzulegen, um die Kontinuität der Agenturtätigkeit bis zum Inkrafttreten der Verordnung sicherzustellen –

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

⁵ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

⁶ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁷ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

Kapitel I **Ziele und Aufgaben der Agentur**

Artikel 1 - Ziele der Agentur

1. Die Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden die „Agentur“), auch als „Eurofound“ bezeichnet, wird als Agentur der Europäischen Union errichtet.
2. Die Ziele der Stiftung sind die Erweiterung und Verbreitung von Kenntnissen zur Unterstützung der Kommission, anderer EU-Organe und -Einrichtungen, der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner bei der Gestaltung und Durchführung politischer Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, bei der Förderung beschäftigungspolitischer Maßnahmen und bei der Förderung des Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Artikel 2 – Aufgaben

1. Die Agentur nimmt auf den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Politikfeldern folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Analyse von Entwicklungen und vergleichende Analyse von Politik, institutionellem Rahmen und Praxis verschiedener Länder;
 - (b) Analyse von Trends bei Lebens- und Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktentwicklungen;
 - (c) Analyse der Entwicklung der Arbeitsbeziehungen und insbesondere des sozialen Dialogs auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten;
 - (d) Ausführung oder Vergabe von Studien und Ausführung von Forschungsarbeiten über relevante sozioökonomische Entwicklungen und damit verknüpfte politische Fragen;
 - (e) Einrichtung von Foren für den Austausch von Erfahrung und Information zwischen den Akteuren, einschließlich der Sozialpartner, und Unterstützung der Umsetzung von Reformen und Politik auf nationaler Ebene;
 - (f) Verwaltung und Bereitstellung von Instrumenten und Daten für politische Entscheidungsträger, Sozialpartner, Wissenschaftler und andere Akteure.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben pflegt die Agentur insbesondere mit – öffentlichen oder privaten – Facheinrichtungen, Behörden und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden einen engen Dialog. Unbeschadet ihrer eigenen Ziele arbeitet die Agentur mit anderen Agenturen der Europäischen Union zusammen, um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien und Komplementarität ihrer Tätigkeiten zu fördern, insbesondere mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und, falls angezeigt, mit anderen EU-Agenturen.

Kapitel II **Aufbau der Agentur**

Artikel 3 – Verwaltungs- und Managementstruktur

Die Verwaltungs- und Managementstruktur der Agentur umfasst:

- (a) einen Verwaltungsrat, der die in Artikel 5 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- (b) einen Exekutivausschuss, der die in Artikel 10 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- (c) einen Exekutivdirektor, der die in Artikel 11 vorgesehenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

ABSCHNITT 1: VERWALTUNGSRAT

Artikel 4 – Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- (a) jeweils einem Regierungsvertreter aus jedem Mitgliedstaat;
- (b) jeweils einem Vertreter der Arbeitgeberverbände aus jedem Mitgliedstaat;
- (c) jeweils einem Vertreter der Arbeitnehmerverbände aus jedem Mitgliedstaat;
- (d) drei Vertretern der Kommission.

Alle unter Buchstabe a bis d genannten Mitglieder haben Stimmrecht,

Die unter Buchstabe a, b und c genannten Mitglieder werden vom Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bzw. den europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgelegten Kandidatenlisten ernannt. Die Mitglieder, die die Kommission vertreten, werden von dieser ernannt.

- 2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit. Die Stellvertreter werden nach dem Verfahren des Absatzes 1 ernannt.
- 3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik unter Berücksichtigung einschlägiger Management-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenz ernannt. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.
- 4. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Ausscheiden bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
- 5. Die Regierungsvertreter, die Vertreter der Arbeitgeberverbände und die Vertreter der Arbeitnehmerverbände bilden innerhalb des Verwaltungsrats jeweils eine Gruppe. Jede Gruppe benennt einen Koordinator, um die Beratungen innerhalb und zwischen den Gruppen effizienter zu gestalten. Die Koordinatoren der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe müssen auf europäischer Ebene tätige Vertreter der jeweiligen Verbände sein; sie müssen nicht zur Gruppe der ernannten

Verwaltungsratsmitglieder gehören. Koordinatoren, die keine ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats im Sinne des Absatzes 1 sind, nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 5 – Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat

- (a) gibt die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeit der Agentur vor und verabschiedet jedes Jahr gemäß Artikel 6 das Programmplanungsdokument der Agentur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder;
- (b) verabschiedet mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan der Agentur und nimmt andere Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß Kapitel III wahr;
- (c) verabschiedet den konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur zusammen mit der Bewertung der Tätigkeit der Agentur und übermittelt diese spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof. Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;
- (d) erlässt nach Artikel 17 die für die Agentur geltende Finanzregelung;
- (e) verabschiedet eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der durchzuführenden Maßnahmen den Betrugsriskiken angemessen ist;
- (f) erlässt Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern und unabhängigen Experten;
- (g) beschließt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse Pläne für die Öffentlichkeitsarbeit und aktualisiert sie regelmäßig;
- (h) gibt sich eine Geschäftsordnung;
- (i) übt gemäß Absatz 2 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen werden (im Folgenden „Befugnisse der Anstellungsbehörde“);
- (j) erlässt nach Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;
- (k) ernennt gemäß Artikel 19 den Exekutivdirektor und verlängert gegebenenfalls dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes;
- (l) ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut der Beamten oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist;
- (m) überwacht, dass geeignete Folgemaßnahmen zu den Erkenntnissen und Empfehlungen durchgeführt werden, die sich aus den internen oder externen Prüfberichten oder Evaluierungen sowie Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ergeben;

- (n) trifft alle Entscheidungen über die internen Strukturen der Agentur und, falls erforderlich, ihre Änderung unter Berücksichtigung der Tätigkeitserfordernisse der Agentur und unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltsführung;
 - (o) genehmigt Arbeitsvereinbarungen nach Artikel 30 Absatz 1.
2. Der Verwaltungsrat fasst gemäß Artikel 110 des Statuts einen Beschluss auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1 des Statuts und des Artikels 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Exekutivdirektor übertragen und die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiterübertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiterübertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Artikel 6 – Jährliche und mehrjährige Programmplanung

1. Der Exekutivdirektor arbeitet unter Berücksichtigung der von der Kommission festgelegten Leitlinien jedes Jahr gemäß Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe c ein Programmplanungsdokument aus, das gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission⁸ die jährliche und mehrjährige Programmplanung umfasst.
 2. Der Verwaltungsrat verabschiedet bis zum 30. November eines jeden Jahres das Programmplanungsdokument gemäß Absatz 1 und übermittelt spätestens am 31. Januar das Dokument, sowie in der Folge jede aktualisierte Fassung davon, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.
- Das Programmplanungsdokument wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Union endgültig und ist, erforderlichenfalls, entsprechend anzupassen.
3. Das Jahresarbeitsprogramm enthält detaillierte Ziele und Angaben zu den erwarteten Ergebnissen, einschließlich Erfolgsindikatoren. Es enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das Jahresarbeitsprogramm steht mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach Absatz 5 im Einklang. Es ist klar darin anzugeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.
 4. Der Verwaltungsrat ändert das verabschiedete Jahresarbeitsprogramm, wenn der Agentur eine neue Aufgabe übertragen wird. Der Verwaltungsrat kann dem

⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

Exekutivdirektor die Befugnis übertragen, nicht wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm vorzunehmen.

Wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche Jahresarbeitsprogramm selbst beschlossen.

5. Das mehrjährige Arbeitsprogramm enthält die strategische Gesamtplanung mit Zielen, erwarteten Ergebnissen und Erfolgsindikatoren. Es umfasst auch die Ressourcenplanung mit einem mehrjährigen Finanz- und Personalplan. Es enthält eine Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen mit Angabe der entsprechenden Ressourcen.

Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere um dem Ergebnis der in Artikel 28 genannten Evaluierung Rechnung zu tragen.

Artikel 7 – Vorsitz des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden sowie drei stellvertretende Vorsitzende wie folgt: eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Mitgliedstaaten vertreten, eine aus der Gruppe der Mitglieder, die die Arbeitgeberverbände vertreten, eine aus der Gruppe der Mitglieder, die die Arbeitnehmerverbände vertreten, und eine aus der Gruppe der Mitglieder, die die Kommission vertreten. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch diese automatisch am selben Tag.

Artikel 8 – Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein.
2. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Der Verwaltungsrat hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
4. Der Verwaltungsrat kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.
5. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Agentur wahrgenommen.

Artikel 9 – Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats

1. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und b und des Artikels 19 Absatz 7 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ist dessen Stellvertreter berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.
3. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil.
4. Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
5. In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden detailliertere Vorschriften für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann.

ABSCHNITT 2: EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 10 - Exekutivausschuss

1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt.
2. Der Exekutivausschuss hat die Aufgabe:
 - (a) die Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat vorzubereiten;
 - (b) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat zu überwachen, dass angemessene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Evaluierungen sowie den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführt werden;
 - (c) unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 11 diesen bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Hinblick auf eine verstärkte Aufsicht über die Verwaltung und Haushaltsführung zu beraten und zu unterstützen.
3. In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss im Namen des Verwaltungsrats bestimmte vorläufige Beschlüsse fassen, vor allem in Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich der Aussetzung der Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde, und in Haushaltsangelegenheiten.
4. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den drei stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den Koordinatoren der drei Gruppen gemäß Artikel 4 Absatz 5 und einem Vertreter der Kommission. Jede der in Artikel 4 Absatz 5 genannten Gruppen kann bis zu zwei Stellvertreter benennen, die an den Sitzungen des Exekutivausschusses teilnehmen, wenn die Mitglieder verhindert sind. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, hat jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt zwei Jahre. Sie kann verlängert werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
6. Der Exekutivausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf Antrag der Mitglieder kann der Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.
7. Der Verwaltungsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Exekutivausschuss.

ABSCHNITT 3: EXEKUTIVDIREKTOR

Artikel 11 – Zuständigkeiten des Exekutivdirektors

1. Der Exekutivdirektor leitet die Agentur. Der Exekutivdirektor ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.
2. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission, des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses gilt, dass der Exekutivdirektor bei der Erfüllung seiner Pflichten unabhängig ist und von keiner Regierung oder sonstigen Stelle Weisungen anfordert oder entgegennimmt.
3. Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
4. Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur.
5. Der Exekutivdirektor ist für die Erfüllung der der Agentur mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben zuständig. Der Exekutivdirektor ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die laufende Verwaltung der Agentur;
 - (b) die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats;
 - (c) die Ausarbeitung des Programmplanungsdokuments, das er nach Anhörung der Kommission dem Verwaltungsrat vorlegt;
 - (d) die Umsetzung des Programmplanungsdokuments und die Berichterstattung über seine Umsetzung gegenüber dem Verwaltungsrat;
 - (e) die Ausarbeitung des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeit der Agentur, den er dem Verwaltungsrat zur Bewertung und Annahme vorlegt;
 - (f) die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen von internen oder externen Prüfberichten, Evaluierungen und Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie die Fortschrittsberichterstattung zweimal jährlich gegenüber der Kommission sowie in regelmäßigen Abständen gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Exekutivausschuss;
 - (g) den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen;
 - (h) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie für die Agentur, die er dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorlegt;
 - (i) die Ausarbeitung des Entwurfs der für die Agentur geltenden Finanzregelung;
 - (j) die Ausarbeitung des Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur und die Ausführung ihres Haushaltsplans;
6. Der Exekutivdirektor entscheidet auch darüber, ob es erforderlich ist, eine oder mehrere Außenstellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten einzurichten, damit

die Agentur ihre Aufgaben in effizienter und effektiver Weise wahrnehmen kann. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission, des Verwaltungsrats und des Mitgliedstaats, in dem die Außenstelle eingerichtet werden soll. In der Entscheidung wird der Umfang der in dieser Außenstelle durchzuführenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen der Agentur vermieden werden.

ABSCHNITT 4: BERATENDE AUSSCHÜSSE

Artikel 12 —Beratende Ausschüsse

1. Der Verwaltungsrat setzt beratende Ausschüsse entsprechend den in den Programmplanungsdokumenten der Agentur ausgewiesenen Schwerpunktbereichen ein.
2. Beratende Ausschüsse sind operative Gremien, die die Qualität der Forschungsarbeit der Agentur sicherstellen und gewährleisten sollen, dass die Projekte von vielen Seiten mitgetragen und die Ergebnisse breit zugänglich sind, indem sie an der Durchführung der Programme der Agentur mitwirken, beratend tätig sind und neuen Input liefern.
3. In Verbindung mit dem Verwaltungsrat und dem Exekutivausschuss nehmen die beratenden Ausschüsse folgende Hauptfunktionen im Zusammenhang mit Forschungsprojekten wahr:
 - (a) Beratung zu Konzeption und Durchführung;
 - (b) Monitoring der Durchführungsfortschritte;
 - (c) Evaluierung der Ergebnisse;
 - (d) Beratung zur Verbreitung der Ergebnisse.
4. Der Verwaltungsrat erlässt die Geschäftsordnung für die beratenden Ausschüsse. Die Koordinatoren der in Artikel 4 Absatz 5 genannten Gruppen überwachen die Ernennung und Mitwirkung der Mitglieder der beratenden Ausschüsse gemäß der vorgenannten Geschäftsordnung.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Auflösung beratender Ausschüsse entsprechend den in den Programmplanungsdokumenten der Agentur ausgewiesenen Schwerpunkten.

Kapitel II

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 13 – Haushalt

1. Für jedes Haushaltsjahr – das dem Kalenderjahr entspricht – wird ein Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben der Agentur erstellt und im Haushaltspol der Agentur ausgewiesen.
2. Der Haushalt der Agentur muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Unbeschadet anderer Ressourcen umfassen die Einnahmen der Agentur:
 - (a) einen in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Beitrag der Union;

- (b) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten;
 - (c) Vergütungen für Veröffentlichungen und sonstige Leistungen der Agentur;
 - (d) etwaige Beiträge von Drittländern, die gemäß Artikel 30 an der Arbeit der Agentur beteiligt sind.
4. Die Ausgaben der Agentur umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die operativen Ausgaben.

Artikel 14 - Aufstellung des Haushaltsplans

1. Jedes Jahr erstellt der Exekutivdirektor einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.
2. Auf der Grundlage dieses Vorentwurfs verabschiedet der Verwaltungsrat einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr.
3. Der Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur wird der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Januar übermittelt.
4. Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde.
5. Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 313 und 314 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt.
6. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag zur Agentur.
7. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Agentur.
8. Der Haushaltsplans der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltplan der Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er entsprechend angepasst.
9. Für Immobilienprojekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Agentur haben, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission.

Artikel 15 - Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplans der Agentur aus.
2. Jedes Jahr übermittelt der Exekutivdirektor der Haushaltsbehörde alle Informationen, die für die Ergebnisse von Evaluierungsverfahren von Belang sind.

Artikel 16 – Rechnungslegung und Entlastung

1. Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof den vorläufigen Rechnungsabschluss.

2. Bis zum 31. März des folgenden Haushaltjahrs übermittelt die Agentur dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.
Bis zum 31. März des folgenden Haushaltjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Europäischen Rechnungshof den mit dem Rechnungsausschluss der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsausschluss der Agentur.
3. Nach Eingang der Bemerkungen des Europäischen Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsausschluss der Agentur gemäß Artikel 148 der Haushaltordnung erstellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsausschluss der Agentur und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
4. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsausschluss der Agentur ab.
5. Der Rechnungsführer leitet den endgültigen Rechnungsausschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushalt Jahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.
6. Bis zum 15. November des folgenden Jahres wird der endgültige Rechnungsausschluss im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
7. Bis zum 30. September übermittelt der Exekutivdirektor dem Europäischen Rechnungshof eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Der Exekutivdirektor übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat.
8. Im Einklang mit Artikel 165 Absatz 3 der Haushaltordnung unterbreitet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament auf Anfrage alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das fragliche Haushalt Jahr notwendigen Informationen.
9. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres N+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltspans für das Jahr N.

Artikel 17 – Finanzregelung

Die für die Agentur geltende Finanzregelung wird vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Kommission erlassen. Die Finanzregelung darf von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für den Betrieb der Agentur eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

Kapitel IV **Personal**

Artikel 18 – Allgemeine Bestimmungen

1. Für das Personal der Agentur gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.
2. Der Verwaltungsrat erlässt nach Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Artikel 19 – Exekutivdirektor

1. Der Exekutivdirektor ist Bediensteter der Agentur und wird nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter auf Zeit eingestellt.
2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, ernannt.

Beim Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
3. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen für die Agentur berücksichtigt werden.
4. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors auf Vorschlag der Kommission, der der Bewertung nach Absatz 3 Rechnung trägt, einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.
5. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
6. Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur durch Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission enthoben werden.
7. Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des Exekutivdirektors mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 20 – Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstiges Personal

1. Die Agentur kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges Personal, das nicht von der Agentur beschäftigt wird, zurückgreifen.
2. Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zur Agentur.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21 – Rechtsform

1. Die Agentur ist eine Einrichtung der Union. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
3. Sitz der Agentur ist Dublin, Irland.

4. Die Agentur kann in den Mitgliedstaaten mit deren Zustimmung und in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 6 Außenstellen einrichten.

Artikel 22 – Vorrechte und Befreiungen

Für die Agentur und ihr Personal gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

Artikel 23 – Sprachenregelung

1. Für die Agentur gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1.
2. Der Verwaltungsrat kann eine interne Sprachenregelung festlegen.
3. Die für die Tätigkeit der Agentur erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

Artikel 24 – Transparenz

1. Für Dokumente, die sich im Besitz der Agentur befinden, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹. Der Verwaltungsrat legt binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fest.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Der Verwaltungsrat trifft binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Agentur und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten der Agentur. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.

Artikel 25 – Betrugsbekämpfung

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ tritt die Agentur innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und verabschiedet entsprechende Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten, nach dem Muster in der Anlage zu der Vereinbarung.
2. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Finanzhilfeempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die von der Agentur Unionsmittel erhalten haben, anhand von Unterlagen und vor Ort Rechnungsprüfungen vorzunehmen.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

3. Das OLAF kann gemäß den Vorschriften und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse der Agentur Bestimmungen enthalten, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vorzunehmen.

Artikel 26 – Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

Die Agentur legt bei Bedarf eigene Sicherheitsvorschriften fest, die den Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen, die in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443¹¹ und 2015/444¹² der Kommission festgelegt sind, gleichwertig sein müssen. Die Sicherheitsvorschriften der Agentur beinhalten, soweit angezeigt, unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen.

Artikel 27 – Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur einen durch ihre Dienststellen oder Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
4. Für Streitfälle über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
5. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach dem Statut beziehungsweise den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 28 – Evaluierung

1. Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 37 genannten Datum und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Evaluierung gemäß ihren Leitlinien vor, bei der der Erfolg der Agentur bei der Verfolgung ihrer Ziele sowie bei der Erfüllung ihres Auftrags und ihrer Aufgaben bewertet wird. Im Rahmen der Bewertung wird

¹¹ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

¹² Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

insbesondere geprüft, ob der Auftrag der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

2. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ziele, Auftrag und Aufgaben der Agentur deren Fortbestehen nicht länger rechtfertigen, kann sie eine entsprechende Änderung oder die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.
3. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat Bericht über das Ergebnis der Evaluierung. Die Ergebnisse der Evaluierung werden veröffentlicht.

Artikel 29 – Verwaltungsuntersuchungen

Die Tätigkeit der Agentur wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten nach Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kontrolliert.

Artikel 30 – Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen

1. Soweit es erforderlich ist, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union, kann die Agentur mit den zuständigen Behörden von Drittländern und mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck kann die Agentur, nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission, Arbeitsvereinbarungen mit den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen treffen. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union und ihre Mitgliedstaaten.

2. Die Agentur steht der Beteiligung von Drittländern offen, die entsprechende Übereinkünfte mit der Europäischen Union getroffen haben.

In den einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarungen gemäß Absatz 1 werden insbesondere Art, Ausmaß und Art und Weise der Beteiligung des jeweiligen Landes an der Arbeit der Agentur festgelegt; dazu gehören auch Bestimmungen über die Teilnahme an Initiativen der Agentur, Finanzbeiträge und Personal. In Personalangelegenheiten müssen diese Regelungen in jedem Fall mit dem Statut vereinbar sein.

3. Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten oder internationalen Organisationen zu Angelegenheiten, für die die Agentur zuständig ist.

Artikel 31 – Sitzvereinbarung und Arbeitsbedingungen

1. Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung der Agentur im Sitzmitgliedstaat und die von diesem Mitgliedstaat zu erbringenden Leistungen sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Agentur und dessen Familienangehörige gelten, werden in einer Vereinbarung festgelegt, die zwischen der Agentur und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen wird.
2. Der Sitzmitgliedstaat der Agentur gewährleistet die bestmöglichen Bedingungen für die Arbeit der Agentur, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsverbindungen.

Kapitel VI **Übergangsbestimmungen**

Artikel 32 – Übergangsbestimmungen für den Verwaltungsrat

1. Die auf der Grundlage des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates festgelegte Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].
2. Der auf der Grundlage des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates eingesetzte Verwaltungsrat nimmt im Zeitraum zwischen dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] die Aufgaben des Verwaltungsrats gemäß Artikel 5 dieser Verordnung wahr.

Artikel 33 – Übergangsbestimmungen für das Personal

1. Dem auf der Grundlage des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates ernannten Direktor der Agentur werden für seine noch verbleibende Amtszeit die Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 11 dieser Verordnung übertragen. Die sonstigen Bedingungen seines Vertrages bleiben unverändert.
2. Der auf der Grundlage des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates ernannte stellvertretende Direktor der Agentur unterstützt in seiner noch verbleibenden Amtszeit den Direktor oder Exekutivdirektor.
3. Diese Verordnung berührt nicht die Rechte und Pflichten des Personals, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 eingestellt wurde.

Artikel 34 - Haushaltsbestimmungen für die Übergangszeit

Das Haushaltsentlastungsverfahren für die auf der Grundlage des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 festgestellten Haushalte erfolgt gemäß den Bestimmungen jener Verordnung.

Kapitel VII **Schlussbestimmungen**

Artikel 35 – Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 wird mit Wirkung vom [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] aufgehoben, und alle Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

Artikel 36 – Aufrechterhaltung der von der Agentur erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen

Die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen bleiben auch nach dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] in Kraft, sofern der Verwaltungsrat im Zuge der Anwendung dieser Verordnung nichts anderes beschließt.

Artikel 37 – Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab dem ... [Datum des Geltungsbeginns].
3. Die Artikel 32, 33 und 34 gelten jedoch ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].
4. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsysteem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf das Personal von Eurofound*
 - 3.2.3. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.4. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur¹³

04: Beschäftigung, Soziales und Integration

04.03. Beschäftigung, Soziales und Integration

04 03 11: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹⁴**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Ziele/EU-Mehrwert entsprechend der Strategie Europa 2020

Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen

Eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr.

Erweiterung und Verbreitung von Kenntnissen zur Unterstützung der Kommission, anderer EU-Organe und -Einrichtungen, der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner bei der Gestaltung und Durchführung politischer Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, bei der Förderung beschäftigungspolitischer Maßnahmen und bei der Förderung des Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

ABM/ABB-Tätigkeiten:

040311 – Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen – Beitrag zu Titel 1, 2 und 3.

¹³ ABM: Activity-Based Management – maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting – maßnahmenbezogene Budgetierung.

¹⁴ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsgesetzgebung.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Eurofound hat die Aufgabe, mit der Bereitstellung von Wissen die Konzipierung sozial- und arbeitspolitischer Maßnahmen zu unterstützen.

Eurofound berät die Organe der EU und bedient den Informationsbedarf von Entscheidungsträgern in Regierungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Dieser trilaterale Ansatz spiegelt sich in der Struktur seines Verwaltungsrats wider und stellt einen klaren Mehrwert dar. Er ist von zentraler Bedeutung für die Relevanz der Eurofound-Arbeit und für die Glaubwürdigkeit seines Inputs für politische Entscheidungsträger.

Zur Hauptzielgruppe von Eurofound gehören Behörden, Sozialpartner und diejenigen, die auf EU-Ebene mit sozialpolitischen Entscheidungen befasst sind. Durch die Verknüpfung von Forschung mit politischen Fragen liefert Eurofound relevante Informationen für diejenigen, die Politik gestalten und umsetzen. Eurofound stellt seine Erkenntnisse über seine Website www.eurofound.europa.eu auch den Bürgerinnen und Bürgern der EU zur Verfügung.

Eurofound leistet einen Beitrag, indem es die Kernbereiche seines Fachwissens ausbaut. Die Agentur ist für ihre solide Wissensbasis auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen bekannt. Sie ist auch erste Anlaufstelle für vergleichende Information über Arbeitsbeziehungen und sozialen Dialog in der EU und anerkannt als Einrichtung mit sehr fundierten Kenntnissen in den Bereichen Lebensbedingungen und Lebensqualität. Ein anderes Fachgebiet, nämlich Strukturwandel und Umstrukturierung, wird – ausgehend von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Nizza – seit 2001 verstärkt bearbeitet.

Die Agentur ist bestrebt, auf ihrem Fachgebiet Informationen von höchster Qualität bereitzustellen – wissenschaftlich fundiert und unvoreingenommen. Zweck der Stiftung ist die Nutzung dieses Wissens für die Entwicklung einer Politik, die die Lebens- und Arbeitsqualität in einem wettbewerbsorientierten und fairen Europa wirksam verbessert.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Ein umfassendes Monitoring- und Evaluierungssystem (sowohl ex-ante, als auch ex-post) für die mehrjährigen Arbeitsprogramme existiert bereits. Es wird durch die Evaluierung und Überprüfung ergänzt, die die Kommission alle fünf Jahre vornehmen wird.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Artikel 151 AEUV: „Die Union und [...] verfolgen [...] folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen [...].“

Die Gründungsverordnung definiert Rolle und Ziele von Eurofound: „Die Stiftung hat die Aufgabe, zur Konzipierung und Schaffung besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen durch eine Aktion zur Förderung und Verbreitung von Kenntnissen beizutragen, die geeignet sind, diese Entwicklung zu unterstützen. Im Hinblick darauf obliegt es der Stiftung, auf Grund praktischer Erfahrungen die Überlegungen zur mittel- und langfristigen Verbesserung der Lebensverhältnisse und der Arbeitsbedingungen zu entwickeln und zu vertiefen und Änderungsfaktoren festzustellen.“

Eurofound unterstützt die Arbeit der Kommission auf den Gebieten, Beschäftigung, Soziales und Integration mit einschlägiger Forschung und Politikanalyse. Es liefert langfristige Analysen von Problemen und politischen Initiativen, um festzustellen, „was funktioniert und was nicht“. Seine Erhebungen liefern langfristige Analysen und Informationen über die Trends und Entwicklungen bei Arbeitsbedingungen, Lebensqualität und Unternehmensverhalten; seine Beobachtungsstellen bieten einen Bestand an deskriptiven Analysen und aktueller Information über Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen, Umstrukturierung und Veränderungsmanagement.

Eurofound unterstützt mit seiner Arbeit auch den sozialen Dialog in der EU (Artikel 154 und 155 AEUV): Seine Untersuchungen zur Repräsentativität der europäischen Sozialpartner bieten eine unabhängige Überprüfung der Fähigkeit dieser Partner zur Teilnahme am europäischen sozialen Dialog und zum Abschluss von Vereinbarungen.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Eurofound berät die Organe der EU und bedient den Informationsbedarf von Entscheidungsträgern in Regierungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Dieser trilaterale Ansatz spiegelt sich in der Struktur seines Verwaltungsrats wider und stellt einen klaren Mehrwert dar. Er ist von zentraler Bedeutung für die Relevanz der Eurofound-Arbeit und für die Glaubwürdigkeit seines Inputs für politische Entscheidungsträger. Die Beobachtungsstellen und die Erhebungen der Stiftung sind eine einzigartige Quelle unabhängiger Informationen über europaweite Entwicklungen, die nirgendwo sonst zu finden sind. Es gibt nur wenige vergleichbare nationale Institute der Mitgliedstaaten und sicher keines, das vergleichbare Informationen über alle Mitgliedstaaten anbietet.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Eurofound führt seit 1975 Beobachtungs- und Forschungsarbeiten sowie Erhebungen durch. Den wertvollsten Beitrag kann Eurofound leisten, indem es die Kernbereiche seines Fachwissens weiter ausbaut. Die Agentur ist für ihre solide Wissensbasis auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen bekannt. Sie ist auch erste Anlaufstelle für Vergleichsdaten über Arbeitsbeziehungen und sozialen Dialog in der EU und anerkannt als Einrichtung mit sehr fundierten Kenntnissen in den Bereichen Lebensbedingungen und Lebensqualität.

Die Agentur ist bestrebt, auf ihrem Fachgebiet Informationen von höchster Qualität bereitzustellen – wissenschaftlich fundiert und unvoreingenommen. Zweck der Stiftung ist die Nutzung dieses Wissen für die Entwicklung einer Politik, die die Lebens- und Arbeitsqualität in einem wettbewerbsorientierten und fairen Europa wirksam verbessert.

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Eurofound arbeitet mit anderen EU-Agenturen zusammen, die auf verwandten Gebieten tätig sind. Es bestehen Kooperationsvereinbarungen mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF), dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA). Diese Vereinbarungen sehen insbesondere eine frühe Konsultation zur Entwicklung des Arbeitsprogramms vor und werden durch jährliche Aktionspläne ergänzt, in denen weitere Formen des Austauschs und, falls angezeigt, gemeinsame Aktionen vereinbart werden. Damit wird die Komplementarität der Maßnahmen sichergestellt, und es können Synergien erzielt werden.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**
 - Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
 - Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**
 - Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
 - anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

- Direkte Verwaltung** durch die Kommission
 - durch Exekutivagenturen
- Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
 - die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
 - Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsoordnung;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

Anmerkungen

Entfällt

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Alle EU-Agenturen unterliegen einem strengen Monitoringsystem, das eine Koordinierungsstelle für interne Audits, den internen Auditdienst der Kommission, den Verwaltungsrat, die Kommission, den Rechnungshof und die Haushaltsbehörde umfasst. Dieses in der Gründungsverordnung festgelegte System wird weiterhin gelten.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste

2.2.1. Ermittelte Risiken

Entfällt

2.2.2. Vorgesehene Kontrollen

Entfällt

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

In der geltenden Gründungsverordnung wurden keine besonderen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen vorgesehen, aber der Direktor und der Verwaltungsrat haben geeignete Maßnahmen gemäß den in allen EU-Organen angewandten Normen der internen Kontrolle ergriffen. Im November 2014 nahm die Agentur eine Betrugsbekämpfungsstrategie gemäß dem Gemeinsamen Konzept an.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			GM/NG M ¹⁵	von EFTA-Ländern ¹⁶	von Kandidatenländern ¹⁷	von Drittländern
	04 03 11 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	GM	JA	JA	NEIN	

- Neu zu schaffende Haushaltlinien: Entfällt

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltordnung
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

¹⁵ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹⁶ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁷ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

Die nachstehend aufgeführten Auswirkungen auf die Ausgaben stehen im Einklang mit der Mitteilung der Kommission (2013) 519.

3.2.1. Übersicht

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens		1 A	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)					
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
• Operative Mittel									INSGESAMT
Nummer der Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1)	20,371	20,371	20,371	20,371	20,371	20,779	21,195
Zahlungen	(2)	20,371	20,371	20,371	20,371	20,371	20,371	20,779	21,195
Nummer der Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)							
Zahlungen	(2 a)								
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁸	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Nummer der Haushaltlinie		(3)							
Mittel INSGESAMT für die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	Verpflichtungen	=1+1a +3	20,371	20,371	20,371	20,371	20,371	20,779	21,195
Zahlungen	=2+2a +3	20,371	20,371	20,371	20,371	20,371	20,371	20,779	21,195
									143,829

¹⁸

Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf das Personal von Eurofound

3.2.2.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2016	2017	2018	2019	2020			INSGESAMT
--	------	------	------	------	------	--	--	-----------

Beamte der Funktionsgruppe AD	8	8	8	8	8			
Beamte der Funktionsgruppe AST	10	9	9	9	9			
Vertragsbedienstete	14	14	14	14	14			
Bedienstete auf Zeit	77	76	74	74	74			
Abgeordnete nationale Sachverständige	1	1	1	1	1			

INSGESAMT	114	108	106	106	106			
-----------	-----	-----	-----	-----	-----	--	--	--

3.2.2.2. Geschätzter Personalbedarf der zuständigen GD

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

	2016	2017	2018	2019	2020		
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8		
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							

• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)¹⁹							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 yy²⁰	- am Sitz ²¹						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)							
INSGESAMT							

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Koordinierung und Vertretung der Position der Kommission gegenüber der Agentur.
Externes Personal	

¹⁹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

²⁰ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

²¹ Insbesondere für die Strukturfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Fischereifonds (EFF).

3.2.3. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltlinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.²²

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltlinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.4. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

²²

Siehe dazu Artikel 11 und 17 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Finanzjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²³				
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen
Artikel						

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

²³

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.